

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zum Kontrollvertrag gemäß Öko-Verordnung (EU) 2018/848. (Stand April 2023)

1 Geltungsbereich:

Soweit nicht anders vereinbart, ist Grundlage des Vertrages die Bestimmungen über Kontrollen für ökologische/biologische Produkte gemäß VO (EU) 2018/848 und (EU) 2017/625 samt deren Durchführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung, einschließlich deren Anhänge, Übergangsbestimmungen und der jeweiligen ergänzenden nationalen oder bundeslandspezifischen gesetzlichen Regelungen, Verordnungen, Erlasse und Einzelweisungen der zuständigen Behörden (im Folgenden auch: Öko-Verordnungen).

Werden durch den Vertragspartner zusätzliche, privatwirtschaftliche Kontrollen gewünscht, werden diese in einem eigenen Kontrollvertrag bezeichnet. Für diesen gelten die vorliegenden AGB gleichsam.

Definition Kontrollstelle: der nachfolgend verwendete Begriff „Kontrollstelle“ bezieht sich ausschließlich auf die Milchprüfung Baden-Württemberg – Gesellschaft für Dienstleistungen in der Milchwirtschaft mbH.

Definition Vertragspartner: die nachfolgend als Vertragspartner bezeichnete Partei bezieht ausschließlich auf den der Kontrollstelle gegenüberliegenden Vertragsunterzeichner.

2 Leistungen der Kontrollstelle / Ablauf des Kontrollverfahrens:

Die Kontrollstelle stellt sicher, dass sie die Voraussetzungen zur Erfüllung der Zertifizierungsleistungen erbringen kann. Dies beinhaltet unter anderem die Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17065, die Zulassung der entsprechenden Behörden und die Verfügbarkeit von entsprechend qualifiziertem, fachkundigem Fachpersonal.

Nachdem das Unternehmen die Bestätigung der Kontrollstelle erhalten und eine alphanumerischen Identifikationsnummer zugeteilt bekommen hat, wird das Unternehmen bei der Behörde gemeldet. Die Kontrollstelle wird beim Vertragspartner die nötigen Besichtigungen, Einsichtnahme in Unterlagen, Befragungen und alle weiteren Überprüfungshandlungen, insbesondere Probenahmen vornehmen, soweit sie zur Beurteilung der Einhaltung der Vorschriften der Vertragsgrundlage nötig sind. Soweit Proben entnommen werden, werden diese durch ein sachkundiges Labor analysiert und ggf. Behörden über das Ergebnis unterrichtet. Die Analyse der Proben wird bei einem Labor in Auftrag gegeben, welches von der zuständigen Behörde des jeweiligen Bundeslandes amtlich benannt wurde.

Die Kontrollstelle wird mindestens einmal pro Kalenderjahr beim Unternehmen eine Inspektion durchführen. Zusätzlich können weitere (auch unangekündigte) Inspektionen erfolgen. Die Auswahl der Unternehmen erfolgt nach Vorgaben der Verordnung gemäß Risikofaktoren sowie zufallsabhängig. Sie wird weiter über die vorgenommenen Besichtigungen und Befragungen eine Dokumentation anfertigen. Die Auswertungsergebnisse der Kontrollen und durchgeführten Probenahmen werden dem Unternehmen mitgeteilt.

Bei Abweichungen von den Öko-Verordnungen, ist die Kontrollstelle bzw. ggf. die zuständige Behörde befugt im Rahmen der zu treffenden Korrekturmaßnahmen dem Vertragspartner Hinweise, Abmahnungen und Auflagen zu erteilen, um Verstöße zu beseitigen.

Soweit die Beurteilung positiv ausfällt, erhält der Vertragspartner ein Zertifikat gemäß den einschlägigen Vorgaben.

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass alle Erkenntnisse und Informationen, die aus dem Inspektions- und Zertifizierungsverfahren des Unternehmens gewonnen werden, insbesondere Inspektionsberichte, Abweichungs- und Maßnahmenberichte, Beschwerden sowie Bescheinigungen der zuständigen Zulassungsbehörde von der Kontrollstelle, auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Kontrollstelle wird zudem den Anweisungen der Behörde Folge leisten. Meldungen vom Vertragspartner an die Kontrollbehörde und umgekehrt können über die Kontrollstelle weitergeleitet werden.

Ausnahmen von der Einhaltung bestimmter Vorschriften der Öko-Verordnungen können nur durch eine entsprechende Ausnahmegenehmigung der jeweils zuständigen Stelle von der Kontrollstelle akzeptiert werden.

Soweit dies im Rahmen der Kennzeichnungspflichten gemäß den Öko-Verordnungen erforderlich ist, erteilt die Kontrollstelle mit der Übersendung des Zertifikates gemäß Art. 35 der VO (EU) 2018/848 an den Vertragspartner, diesem die Gestattung, den Namen der Kontrollstelle und deren Code-Nummer (DE-ÖKO-071) im Rahmen der nach den Öko-Verordnungen erforderlichen Kennzeichnungszwecken von Erzeugnissen zu verwenden. Diese Gestattung ist nicht ausschließlich und nicht übertragbar.

Die Kontrollstelle kann für die Durchführung von Kontrollen Dritte einsetzen.

Beratungen durch die Kontrollstelle finden grundsätzlich nicht statt.

3 Mitwirkungspflichten des Unternehmers

Der Vertragspartner verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages allen Anforderungen der jeweils gültigen Verordnung (EU 2018/848 und sowie dem Öko-Landbaugesetz und den jeweils mitgeltenden Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung zu genügen. Dies beinhaltet auch die Umsetzung entsprechender Änderungen, welche dem Vertragspartner durch die Kontrollstelle mitgeteilt werden, sowie die Bereitschaft, sich jederzeit einer angemeldeten/unangemeldeten Kontrolle zu unterziehen. Er verpflichtet sich, die Einhaltung der Verordnungen durch Aufzeichnungen zu belegen.

Weiterhin verpflichtet der Vertragspartner sich, den Anweisungen der Kontrollstelle und der zuständigen Behörde Folge zu leisten. Insbesondere gestellte Fragen wahrheitsgemäß und unverzüglich zu beantworten und kooperativ mit Kontrollstelle und Behörden zusammen zu arbeiten. Hierfür gewährt der Vertragspartner, der Kontrollstelle zu Kontrollzwecken Zugang zu allen Teilen der Einheit und zu allen Betriebsstätten sowie zu den Büchern und allen einschlägigen Belegen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Kontrolle nötig sind. Weiterhin werden der Kontrollstelle alle für die Kontrollen zweckdienlichen Auskünfte erteilt, sowie die Ergebnisse der eigenen Qualitätssicherungsprogramme vorgelegt.

Der Vertragspartner hat, insbesondere mit Abschluss des Kontrollvertrages, eine vollständige Betriebsbeschreibung seiner in Stufe der Produktion, der Aufbereitung und/oder des Vertriebs und ggf. beauftragte Subunternehmen der ökologischen Produkte einbezogenen Betriebseinheiten oder der Produktionseinheit in Umstellung, Arbeitsgänge, Erzeugnisse, die von ihm konkret getroffenen Maßnahmen inkl. Vorbeugungsmaßnahmen zur Einhaltung der Öko-Verordnungen, sowie die Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Kontaminationen zu erstellen.

Der Vertragspartner stimmt der Teilnahme von externen Beobachtern zur Qualitätsprüfung wie z.B. Mitarbeitenden der zuständigen Behörde oder Mitarbeitenden der Akkreditierungsstelle an den Audits zu.

Der Vertragspartner erhält zeitnah nach der Kontrolle ein Auswertungsschreibens. Der Vertragspartner hat zwei Wochen Zeit, um den auf dem Auswertungsschreiben genannten Abweichungen, Korrekturmaßnahmen und Behebungsfristen schriftlich zu widersprechen. Sollte der Vertragspartner innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch einlegen, erkennt er die Angaben im Auswertungsschreiben an.

Der Vertragspartner und dessen Mitarbeitende sind verpflichtet, gestellte Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten, Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen, Besichtigungen der Betriebsstätten und Betriebsmittel und Betriebsabläufe zu ermöglichen, das Betreten von Räumen oder Grundstücken sowie Befragungen zu gestatten und Probenahmen zu dulden. Zusätzlich ist der Vertragspartner verpflichtet, die Untersuchung von Beschwerden zuzulassen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, wenn er anderen seine Zertifizierungsdokumente zur Verfügung stellt, diese in ihrer Gesamtheit bzw. so, wie im Zertifizierungsprogramm festgelegt, zu vervielfältigen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich bei Bezugnahme auf seine Produktzertifizierung in Kommunikationsmedien, wie z. B. Dokumenten, Broschüren, Webseiten oder Werbematerialien, die Anforderungen der Zertifizierungsstelle, oder wie im Zertifizierungsprogramm festgelegt, zu erfüllen.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, eine/n für die Betriebseinheit verantwortliche/n Mitarbeiter/in oder dessen Bevollmächtigte für die Kontrollbesuche der Kontrollstelle als Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen. Zur Durchführung einer unangemeldeten Kontrolle, hat der Vertragspartner sicherzustellen, dass auch diese ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

Rechtliche und organisatorische Änderungen im Beauftragungsumfang sind vom Vertragspartner der Kontrollstelle unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt für Änderungen, die seine Fähigkeit, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen könnte, wie z.B. an Betriebseinheiten, den Arbeitsgängen oder Erzeugnissen, wesentlichen Personaländerungen, respektive Änderungen in Besitz und Unterschriftsberechtigung. Die Kontrollstelle prüft, ob eine weitere Kontrolle (zusätzlich zur der Regelkontrolle) erforderlich ist.

Soweit weitere Betriebseinheiten oder Sortimente in die Kontrollen einbezogen werden sollen, ist dies mindestens eine Woche vor der Kontrolle der Kontrollstelle zu melden.

Bei Verstößen gem. Art. 39 (1) (iii) der VO (EU) 2018/848 gegen die in den Öko-Verordnungen festgelegten Anforderungen sind, neben der Kontrollstelle, insbesondere die Käufer der Produkte des Vertragspartners unangefordert und unverzüglich, schriftlich zu informieren, um sicherzustellen, dass die Bezüge auf die ökologische Produktion von betroffenen Produkten entfernt werden oder deren Verwendung bzw. Vermarktung mit diesen Hinweisen in anderer Weise unterbunden wird. Es können hierzu von der Kontrollstelle Abhilfemaßnahmen angeordnet werden.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, umgehend die Kontrollstelle zu verständigen, wenn er der begründeten Auffassung sein sollte oder vermutet, dass ein von ihm produziertes, aufbereitetes, gelagertes oder eingeführtes oder von einem anderen Unternehmer bezogenes Produkt den Öko-Verordnungen nicht (mehr) genügt. Die entsprechenden Produkte sind dann separiert zu lagern und nicht mehr zu verwenden bzw. vor jeder Vermarktung sind Bezüge auf die ökologische Produktion zu entfernen. Der Unternehmer wird diese Produkte nur dann als aus ökologischer Produktion stammend gekennzeichnet verwenden bzw. in Verkehr bringen, wenn die Kontrollstelle und/oder die zuständige Behörde(n) dem zustimmen.

Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Erzeugnis nicht den Vorgaben der ökologischen Produktion entspricht, leistet das Unternehmen zur Klärung des Verdachts jede erforderliche Unterstützung.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Produktzertifizierung nicht in einer Weise zu verwenden, die die Zertifizierungsstelle in Misskredit bringen könnte, sowie keinerlei Äußerungen über ihre Produktzertifizierung zu treffen, die die Zertifizierungsstelle als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei Aussetzung, Entzug oder Beendigung der Zertifizierung die Verwendung aller Werbematerialien, die jeglichen Bezug auf die Zertifizierung enthalten, einzustellen und die vom Zertifizierungsprogramm geforderten Maßnahmen zu ergreifen (z. B. die Rückgabe von Zertifizierungsdokumenten) sowie alle anderen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, Aufzeichnungen aller Beschwerden aufzubewahren, die in Bezug auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen bekannt gemacht wurden und diese Aufzeichnungen der Kontrollstelle zur Verfügung zu stellen. Er ist ferner verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, in Bezug auf solche Beschwerden, sowie jegliche Mängel, die an den Produkten entdeckt wurden und die die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung beeinflussen, sowie ergriffene Maßnahmen zu dokumentieren.

4 Auftragsvergabe an Dritte

Vergibt der Vertragspartner einen Teil oder alle Arbeitsgänge der Produktion oder Aufbereitung von ökologischen Erzeugnissen an Dritte, ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Vertragspartner und dem Dritten (=Subunternehmer) abzuschließen. Diese Vereinbarung regelt unter anderem die Einverständniserklärung des

Subunternehmers zur Teilnahme am Kontrollverfahren gemäß VO (EU) Nr. 2018/848 Artikel 34 (3) und die Verpflichtungen des Subunternehmers bei Verstößen und Unregelmäßigkeiten.

5 Folgen bei Unregelmäßigkeiten / Verstößen gegen die Pflichten des Vertragspartners

Bei Beschwerden Dritter, wie z.B. Überwachungsbehörde, über zertifizierte Unternehmen an die Kontrollstelle, untersucht diese den Vorgang, wozu sie auch zusätzliche Kontrollen-Sonderaudits-veranstalten kann.

Stellt die Kontrollstelle fest, dass der Vertragspartner gegen die gesetzlichen Verpflichtungen bei der Erzeugung, Aufbereitung, Lagerung, Einfuhr oder Kennzeichnung bzw. Vermarktung der dem Kontrollverfahren unterstellten Erzeugnisse verstößt, wird die Kontrollstelle die nötigen Maßnahmen ergreifen, um eine Täuschung der anderen Marktteilnehmer, vor allem der Verbraucher, zu verhindern.

Grundsätzlich findet der Maßnahmenkatalog Öko der Kontrollstelle Anwendung, der die nationalen und ggf. weitere Vorgaben auf Ebene Bundesland berücksichtigt. Die zuständige Behörde kann gegebenenfalls, unabhängig von der Kontrollstelle, andere, weitergehende Maßnahmen anordnen.

Die Kontrollstelle behält sich darüber hinaus vor, bei gravierenden Vertragsverstößen den Vertragspartner abzumahnern und/oder, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, den Kontrollvertrag außerordentlich und fristlos zu kündigen.

6 Datenweitergabe

Der Vertragspartner nimmt davon Kenntnis, dass die Kontrollstelle, aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist, zuständige Behörden oder Dritte, über ihre im Rahmen dieses Vertrages gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere zu Unterlagen und Auskünfte über sein Unternehmen, zu unterrichten. Soweit eine entsprechende Verpflichtung besteht, wird die Kontrollstelle dieser Verpflichtung nachkommen (z.B. gegenüber der zuständigen Zulassungsbehörde des Landes und des Bundes oder anderen Kontrollstellen).

Unabhängig davon ist die Kontrollstelle verpflichtet, der zuständigen Behörde regelmäßig bzw. auf deren Ersuchen, die Ergebnisse der Kontrollen mitzuteilen und unverzüglich die zuständige Behörde zu unterrichten, wenn ein Verstoß festgestellt oder vermutet wird.

Die Kontrollstelle hat des Weiteren den zuständigen Behörden und/oder Akkreditierungsstelle Einsicht in die Unterlagen des Unternehmens und zugehöriger Kontrolldokumentationen zu gewähren, die diese im Rahmen ihrer Überwachung der Kontrollstelle, z.B. in Audits der Geschäftsstelle der Kontrollstelle oder im Rahmen von Begleitaudits bei Kontrollunternehmen, benötigen.

Der Vertragspartner ermächtigt die Kontrollstelle dazu, von den Kontrollstellen seiner Subunternehmer, Lieferanten und Abnehmer Daten zum Zwecke der Überprüfung der ordnungsmäßigen Tätigkeit der Vertragspartner einzuholen oder entsprechende Informationen zu erteilen, soweit dies gesetzlich gefordert wird

Der Vertragspartner ermächtigt die Kontrollstelle dazu, bei einer früher für den Vertragspartner tätigen Kontrollstelle sämtliche Unterlagen einzusehen und Abschriften einzuholen, sowie einer evtl. künftig für diesen tätig werdende Kontrollstelle dies zu gewähren.

Der Vertragspartner willigt ein, dass im Falle eines Wechsels der Kontrollstelle die Kontrollakte übergeben wird oder im Falle des Rückzugs aus der ökologischen Produktion die Kontrollakte für mindestens fünf Jahre von der Kontrollstelle aufbewahrt wird.

Der Vertragspartner ermächtigt die Kontrollstelle in einer gesondert zu unterzeichnenden Erklärung dazu, einen Verband, der seine Mitglieder auf Einhaltung besonderer Qualitätsvorschriften bei der Erzeugung, Verarbeitung, Lagerung, Einfuhr oder Vermarktung ökologischer Erzeugnisse verpflichtet, über die bei der Durchführung der Kontrollen gewonnenen Erkenntnisse und die vom Vertragspartner abgegebene Betriebsbeschreibung, Auskunft

zu erteilen. Der Vertragspartner ist berechtigt, diese Ermächtigung jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kontrollstelle zu widerrufen.

Die Kontrollstelle sichert die vertrauliche Behandlung aller Daten und Erkenntnisse, die sie im Rahmen der Zertifizierungsprozesse erhält, zu. Das Merkblatt Datenschutz in seiner aktuellen Gültigkeit ist auf der Homepage der Kontrollstelle einsehbar.

7 Einwendungen, Beschwerden

Der Vertragspartner kann sich im Rahmen dieses Kontrollvertrags jederzeit beschwerdeführend innerhalb eines Monats zu einer Handlung oder Entscheidung der Kontrollstelle an die Kontrollstelle wenden.

Die Kontrollstelle verpflichtet sich, die Beschwerde von einer, nicht an der Handlung beteiligten Person, zu behandeln und dem Vertragspartner über den Bescheid zu informieren.

8 Preise und Zahlungsbedingungen

Die Kontrollstelle erhebt vom Vertragspartner eine Gebühr gemäß der jeweils aktuellen Gebührenordnung. Die Gebührenordnung steht dem Vertragspartner zur Verfügung.

Ändern sich die für den Vertragspartner relevanten Teile der Gebührenordnung während der Vertragslaufzeit, so teilt die Kontrollstelle dies mindestens einen sechs Wochen vor Gültigkeit mit. Der Vertragspartner kann dann von einem Sonderkündigungsrecht, bis spätestens eine Woche vor Gültigkeit Gebrauch machen.

Rechnungen der Kontrollstelle sind nach Erhalt innert maximal 30 Tagen zu bezahlen.

Sollte die Kontrolle kurzfristig durch Verschulden des Vertragspartners nicht stattfinden können, steht es der Kontrollstelle frei, die Kosten für An- und Abreise, sowie höchstens sechs Auditstunden in Rechnung zu stellen.

9 Gültigkeit des Vertrages, Kündigungsfristen, Folgen der Beendigung der Kontrollvereinbarung

Dieser Vertrag läuft unbefristet und wird mit der Unterzeichnung beider Parteien gültig. Die Kontroll- und Zertifizierungsleistungen werden ab der Unterzeichnung erbracht. Teile des Vertrags oder der gesamte Vertrag können mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Beide Parteien können den Vertrag außerordentlich und gegebenenfalls fristlos bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich kündigen. Ein wichtiger Grund für die Kontrollstelle liegt insbesondere dann vor, wenn der Vertragspartner mit der Zahlung des fälligen Entgeltes trotz zweier Mahnungen länger als drei Monate in Verzug kommt oder gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verstößt.

Mit Beendigung dieses Vertrages hat der Vertragspartner jegliche Bezugnahme auf die Kontrollstelle, sei es durch deren Nennung oder die Nennung deren Kontrollstellenummer zu unterlassen. Weiter sind Vermerke auf Schriftstücken, Etiketten oder in Informationsmedien zu entfernen. Ein noch gültiges Original-Zertifikat ist zurückzugeben.

Soweit der Vertragspartner nicht anderweitig dem Kontrollverfahren gemäß Art. 34 Abs. 1 VO (EU) 2018/848 untersteht, hat er darüber hinaus jeglichen Hinweis auf von ihm zur Verwendung bzw. Vermarktung bereit gehaltenen Erzeugnisse auf ökologische Produktion zu entfernen und sonstige Vermarktungshandlungen mit diesem Hinweis zu unterlassen. Im Falle des Rückzugs aus der ökologischen/biologischen Produktion ist die Kontrollstelle unverzüglich zu unterrichten.

Die Kontrollakte wird für mindestens fünf Jahre von der letzten Kontrollstelle aufbewahrt.

Die Kontrollstelle hat die Beendigung des Vertrages der zuständigen Behörde mitzuteilen.

Vermarktet der Vertragspartner in gesetzeswidriger Weise ein Produkt, als aus ökologischer Produktion stammend, so kann dies Unterbindungsmaßnahmen der zuständigen Behörden, gegebenenfalls auch die Einleitung von Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren nach sich ziehen.

10 Haftungsbestimmungen

Die Kontrollstelle haftet für fahrlässiges Verhalten von Mitarbeitenden und sonstigen Erfüllungsgehilfen bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Kontrollstelle haftet darüber hinaus bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Im Übrigen haftet die Kontrollstelle für Pflichtverletzungen bis zur Höhe von 1.000.000 Euro.

Soweit Staatshaftung eingreift, tritt diese an die Stelle der vorgenannten Haftungsregelungen

11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Zwischen den Vertragsparteien findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, wie es im Rechtsverhältnis unter Inländern gilt.

Sofern der Unternehmer eine juristische Person des Handelsrechts, des öffentlichen Rechts, eingetragener Kaufmann ist oder seinen Sitz im Ausland hat, gilt der Gerichtsstand der Kontrollstelle. Dieser ist Stuttgart.

12 Änderungsvorbehalt

Die Kontrollstelle hält es sich offen AGBs zu ändern, soweit dies aus Standardvorgaben oder Auflagen der Akkreditierungsstelle / Zulassungsbehörden notwendig wird. Änderungen der AGB werden dem Vertragspartner spätestens 6 Wochen vor ihrer Wirksamkeit bekannt gegeben.

Der Vertragspartner kann vom Zeitpunkt der Bekanntgabe bis eine Woche vor in Kraft treten der AGBs von einem Sonderkündigungsrecht Gebrauch machen. Die Kontrollstelle haftet für Verbindlichkeiten, die aus ihren Vorgängen entstanden sind.

13 Abtretungs- und Übertragungsverbot

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Rechte aus diesem Vertrag ganz oder teilweise an einen Dritten und/oder Rechtsnachfolger zu übertragen. Eine Ausnahme hiervon gilt nur dann, wenn der Vertragspartner das im Vertrag genannte Unternehmen insgesamt im Rahmen einer zur gesetzlich angeordneten Rechtsnachfolge führenden Weise auf einen Dritten überträgt und dieser das Unternehmen ohne Änderungen weiterführt. Die Kontrollstelle kann den Vertrag nach Bekanntwerden eines solchen Betriebsübergangs unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen.

14 Anhänge

Anhang 1: Merkblatt Datenschutz

Anhang 2: Gebührenordnung